

1. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1.1 VisionCloud lizenziert Softwareprodukte und/oder unterstützt den Auftraggeber auf dem Gebiet der Datenverarbeitung in dem gemäß Angebot / Auftrag definierten Umfang.
- 1.2 Der Auftraggeber benennt VisionCloud einen fachkundigen Mitarbeiter, der die mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und/oder zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.
- 1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, VisionCloud soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 1.4 Führt VisionCloud Arbeiten vor Ort beim Kunden aus, so stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsräume unentgeltlich zur Verfügung.

2. Vergütung

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, entspricht die Vergütung der Auftragssumme des vom Auftraggeber unterzeichneten Angebotes bzw. bei Lizenzierung dem Lizenzpreis zum Auftragszeitpunkt. Neben der vereinbarten Vergütung wird jeweils die zum Rechnungsdatum anfallende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung des Leistungsumfanges oder wegen verspäteter oder unzureichender Zulieferung durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachten Umstände für VisionCloud ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits- und Wegezeit, dann wird dieser Mehraufwand vom Auftraggeber mit dem vertraglich geregelten Kostensatz vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der von VisionCloud erbrachten Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Auftragsunterlagen oder Daten, die VisionCloud vom Auftraggeber erhalten hat, verursacht sind.
- 2.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängel kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückhalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Wegen geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Mangel verjährt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch nicht bei unsachgemäßer Nutzung, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung des Sachmangels nicht.

3. Abnahme der Leistungen und Abnahmefristen

- 3.1 Die Leistung wird in zuvor definierten Meilensteinen bzw. am Ende der Projektlaufzeit erbracht. Der Auftraggeber muss die Erbringung der Leistung unverzüglich prüfen und innerhalb einer Abnahme-

frist von 4 Wochen abnehmen. Mängel in der Leistungserbringung sind VisionCloud anzuzeigen und es ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

- 3.2 Ein Mangel unterbricht die Abnahmefrist um die Zeit der Mangelbehebung. Die Mangelbehebung zieht keine erneute Abnahmefrist nach sich, sondern muss ebenfalls in der 4-wöchigen Abnahmefrist geprüft und abgenommen werden.
- 3.3 Erfolgt durch Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat, keine Prüfung der Leistung innerhalb der Abnahmefrist, gilt die Leistung als abgenommen.

4. LEISTUNGSFRISTEN UND LEISTUNGSVERZUG

- 4.1 Fristen verlängern sich angemessen, wenn VisionCloud durch nicht von ihr zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als nicht zu vertretenden Umstände gelten Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie Mängel der Leistung, welche im Verantwortungsbereich der Zuarbeit des Auftraggebers liegen, ferner höhere Gewalt, Streik u.ä. Umstände. VisionCloud gerät auch dann nicht in Verzug, sofern eingesetzte Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen und der Einsatz anderer Mitarbeiter für VisionCloud unzumutbar ist.
- 4.2 Gerät VisionCloud in Verzug, so ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5% des Preises der (Teil-)Leistung, die aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5% der Auftragssumme. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

5. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Durch VisionCloud gestellte Rechnungen sind binnen 10 Werktagen nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Anders lautende Bedingungen vom Auftraggeber bzgl. des Zahlungsziels gelten nicht.
- 5.2 Bei Erstellung und Lieferung von Software im Rahmen eines Werkvertrages bleibt diese bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von VisionCloud.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist VisionCloud berechtigt, die entstehenden Verzugszinsen aus einem Kontokorrentverhältnis mit einer Bank zu verlangen.
- 5.4 Geringfügige Mängel oder leichte Fehler unterliegen der Nachbesserung durch VisionCloud und berechtigen nicht zur Zurückbehaltung oder vorläufigen Kürzung der Zahlung.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENSERSATZ

- 6.1 Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Auftraggeber nicht innerhalb der oben vereinbarten Abnahmefristen rügt oder anzeigt.
- 6.2 Gewährleistung erfolgt in der Weise, dass zunächst VisionCloud Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist. Es besteht das Recht zu zwei Nachbesserungsversuchen in angemessenen Fristen, gleiches gilt für Lieferungen bzw. Ersatzlieferungen. Erst im Falle des endgültigen Fehlschlagens von

Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber andere gesetzliche Gewährleistungen geltend machen.

- 6.3 Gewährleistungspflichten bestehen nicht für solche Fehler, welche durch fehlerhafte Behandlung, Verwendung oder durch nicht empfohlene Kombinationen seitens des Auftraggebers verursacht worden sind.
- 6.4 Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss sind sowohl gegen VisionCloud als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen insoweit ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, welche den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- 6.5 Soweit nachstehend nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. VisionCloud haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.6 Weiter gilt eine Beschränkung der Haftung für VisionCloud auf die Auftragssumme als vereinbart, höchstens jedoch auf einen Betrag von bis zu 10.000 Euro für den Schadensfall, sofern seitens VisionCloud deren Versicherung nicht eine höhere Schadenserstattungssumme vorsieht. Alle Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber das haftungsauslösende Ereignis kannte oder kennen musste.
- 6.7 Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern und weiteren Unterlagen umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und deren sonstigen Inhaltes.

7. URHEBERRECHTE

- 7.1 An allen Arbeitsergebnissen (Software, Dokumentationen, Berichten, etc.) bestehen Urheberrechte ausschließlich für VisionCloud.
- 7.2 Der Auftraggeber darf die von VisionCloud erbrachten Arbeitsergebnisse nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Auftraggeber hält an den Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht. VisionCloud kann die Nennung als Urheber verlangen. Die Verfügbarmachung von Arbeitsergebnissen an Dritte ist von der schriftlichen Einwilligung von VisionCloud abhängig.

8. GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Beide Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten haben und die ihnen als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder dem anderen Vertragspartner vor deren Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder der Vertragspartner einer Bekanntgabe vorher zugestimmt hat, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligter Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

- 8.2 Bei erhöhtem Bedürfnis des Auftraggebers nach Vertraulichkeit können Non-disclosure Vereinbarungen getroffen werden.

9. VERTRAGSÄNDERUNGEN, GERICHTSSTAND

- 9.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.2 Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3 Wenn eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 9.4 Gerichtsstand ist Waren (Müritz), Deutschland.

10. SONSTIGES

- 10.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.2 AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn VisionCloud solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB von VisionCloud unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn VisionCloud sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB von VisionCloud.
- 10.3 Ändert VisionCloud seine AGB im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, so wird VisionCloud diese Änderungen dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde akzeptiert diese Änderungen, wenn er ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht oder Leistungen von VisionCloud ohne Widerspruch annimmt. Eine solche Änderung gilt ausdrücklich auch, wenn im jeweiligen Vertrag eine Schriftformklausel vereinbart ist.
- 10.4 Der Kunde erklärt sich mit der Nennung als Referenz einverstanden. Dieses Einverständnis ist jederzeit in Schriftform widerruflich unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Referenz.